Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[18] 2015**
vom 14. Oktober 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 23. September 2015

Die STADT FÜRTH erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), letztmals geändert am 17. November 2014 (GVBl S. 478) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze
§ 3 Ablösung
§ 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung
§ 6 Abweichungen
§ 7 In-Kraft-Treten
Anlage 1 a: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws)
Anlage 1 b: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder)
Anlage 2: Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Kraftfahrzeugstellplätze für Pkw, Lkw, Busse) sowie Abstellplätzen (für Fahr- und motorisierte Zweiräder), sofern in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen nicht bestehen.

§ 2
Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1)

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze sind anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlagen 1 a und 1b Bestandteil dieser Satzung sind.

Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln.

Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer Fünf an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.

(2)

Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3)

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4)

Innerhalb der in der Anlage 2 festgesetzten Bereiche kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25 Prozent verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 Prozent vorzunehmen. Hiervon sind Vergnügungsstätten ausgenommen.

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

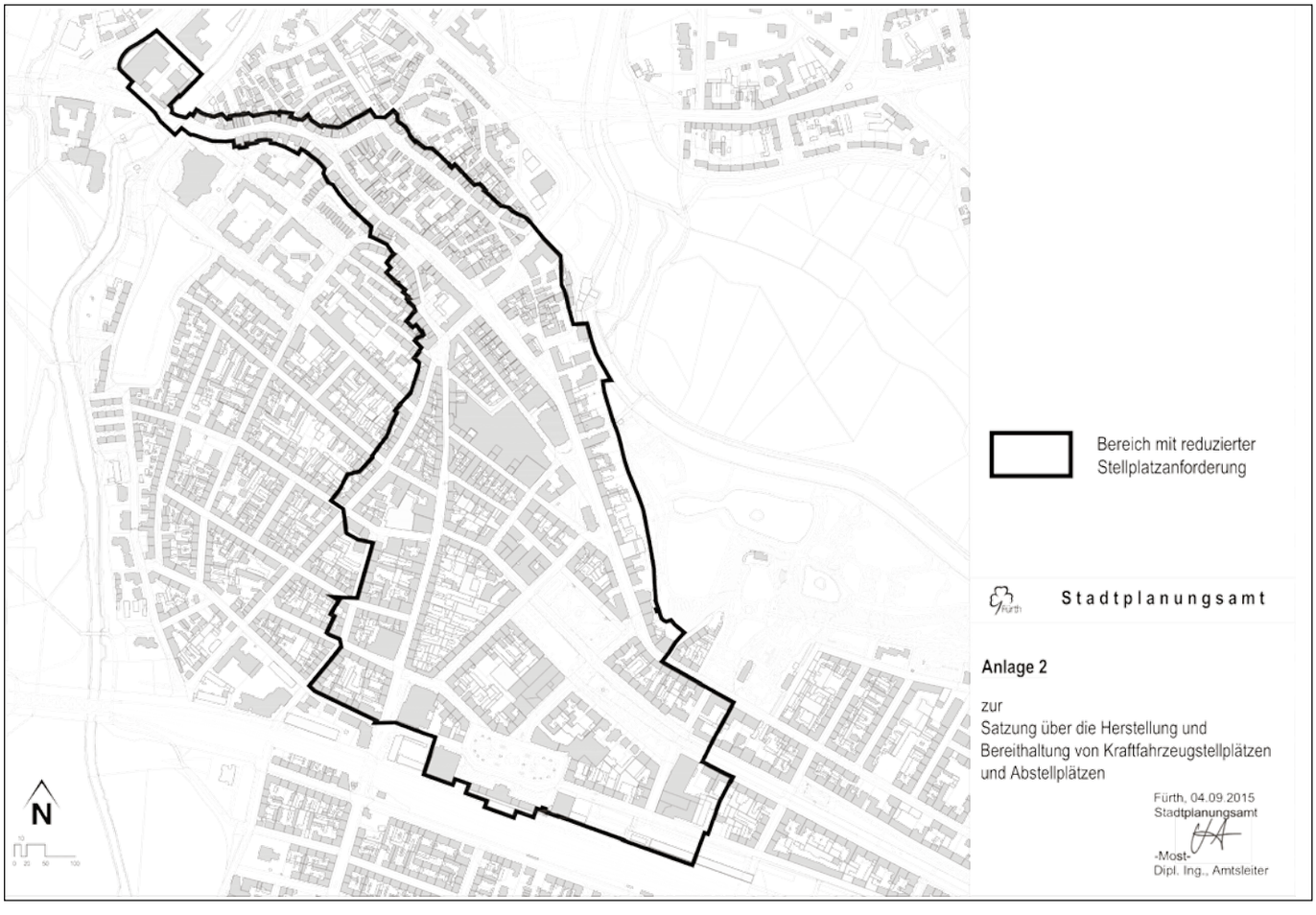

<< Fortsetzung von Seite 25 <<

(5)
Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
(6)
Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.

§ 3
Ablösung
(1)
Der Bauherr hat die Wahl des Nachweises, notwendige Kraftfahrzeugstellplätze und Abstellplätze auf eigenem Grundstück herzustellen, auf geeignetem Fremdgrundstück dinglich zu sichern oder abzulösen.
(2)
Die Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH.
(3)
Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet auf 10 000 Euro festgelegt.
(4)
Für Vorhaben in Baudenkmälern wird der Ablösebetrag auf 6000 Euro pro Stellplatz festgelegt.
(5)
Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz wird einheitlich auf 500 Euro festgesetzt, für motorisierte Zweiräder auf 1000 Euro. Die Ablösungsbeträge sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.

§ 4
Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
(1)
Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (zum Beispiel Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
(2)
Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
(3)
Flachdächer von Garagenanlagen ab zehn Stellplatzeinheiten sollen begrünt werden.
(4)
Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.
(5)
Die Fläche eines Abstellplatzes soll für Fahrräder mindestens 1,3 Quadratmeter pro Rad, für motorisierte Zweiräder mindestens zwei Quadratmeter je Rad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
(6)
Der Aufstellort von Abstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.

§ 5
Stellplätze für Menschen mit Behinderung
(1)
Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. Dieser muss gemäß DIN 14080 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung ausgeführt werden.
(2)
Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 6
Abweichungen
Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der STADT FÜRTH in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 10. Juni 2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. April 2013 tritt an diesem Tage außer Kraft.
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23. September 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, 24. September 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws
1.	**Wohngebäude**	
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, wenn Wohnfläche[1] < 130 m² ansonsten 2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Geförderte Mietwohnungen[1]	1 Stellplatz je 2 Wohnungen
1.4	Reihenhausanlagen i.S. von Hausgruppen gem. § 22 Abs. 2 BauNVO oder in geschlossener Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO	1,5 Stellplätze je Wohnung (Bsp.: 1 WE braucht 2 Stellpl., 3 WE brauchen 5 Stellpl., 4 WE brauchen 6 Stellpl.)
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.
1.6	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.7	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.8	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze
1.9	Studentenwohnheime, -appartements	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Arbeitnehmerwohnheime,-appartements (dingliche Sicherung erforderlich für Appartements)	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten[2], mindestens 3 Stellplätze
2.	**Büros, Verwaltung, Gerichte und Praxen**	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m² Nutzfläche NF[2]
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m² NF 2), mindestens 3 Stellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m² BGF	1 Stellplatz je 40 m² NF[2]

2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/ Mitarbeiter	1 Stellplatz je 60 m² NF[2)], mindestens 1 Stellplatz

3.	**Verkaufsstätten, Dienstleistungen**	
3.1	Läden bis 100m² Verkaufsfläche VF	1 Stellplatz je 60 m² VF[5)] min. 1 Stellplatz je Laden
3.2	Läden ab 100m² VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² VF [5)] min. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfläche für min. 1 Lkw
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m² VF[5)] und ausreichend Andienungsfläche für min. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m² VF[5)]
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, min. 2 Stellplätze
3.6.	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Stellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m² NF[2)], min. 2 Stellplätze
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je Schulungsfahrzeug

4.	**Versammlungsstätten, Kirchen**	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze[6)]
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze[6)]
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze[6)]

5.	**Sportstätten**	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sport(hallen)fläche[8)]
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sport(hallen)fläche[8)], zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m² Sporthallenflächen[8)]
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Sporthallenfläche 8); zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.8	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m² NF[2)]
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m² NF[2)]
5.16	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn
5.17	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen
5.18	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.19	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze

6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Café/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m² BGF[4)] und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferservice	wie 6.1 und zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m² und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m² BGF[4)] und eine Andienungsfläche für einen Lkw
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfläche je nach Anliefermatrix/ Betriebsbeschreibung
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten
6.7.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz 20 m², Spielhallenfläche 7), mind. 3 Stellplätze
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 30 m² BGF[4)], mindestens jedoch 3 Stellplätze
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m² BGF[2)]

7.	**Kranken- /Pflegeanstalten**	
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² BGF[4)], mindestens 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus

7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, min. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze

8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**	
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, indestens 2 Stellplätze, zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze
8.7.	Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende

9.	**Gewerbliche Anlagen**	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe < 1000m² NF	1 Stellplatz je 100 m² NF[2)] oder je 3 Beschäftigte [4)]
9.2	Handwerks- und Industriebe-triebe > 1000m² NF	1 Stellplatz je 250 m² NF[2)]
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1, mindestens jedoch 2 Stellplätze
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge
9.7	Selbstbedienungs-Waschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz

10.	**Verschiedenes**	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

Erläuterungen:	
1) Wohnfläche (WF):	a) nach WoFlV nur bei subventioniertem Mietwohnungsbau (Terrassen, Loggien, Balkone zu 25%) b) sonst nach DIN 277 (Terrassen zu 100%)
2) Nutzfläche (NF)	Nach DIN 277 Teil 2:2005-02; NF Nrn. 1 bis 6 (Nrn.7-9 werden nicht hinzu gerechnet)
3) NF oder 3 Beschäftigte:	In der Regel nach der NF berechnen, nur in Ausnahmefällen, (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogeschossfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1: 2005-02
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
7) Spielhallenfläche:	Grundfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude)

Nr.	**Verkehrsquelle**	**Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder**
1.	**Wohngebäude**	
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 50m² WF[1)], 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung < 130m² WF[1)], ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 130m² WF[1)]
1.3	Geförderte Mietwohnungen[1)]	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung
1.4	Reihenhausanlagen i.S. von Hausgruppen gem. § 22 Abs. 2 BauNVO oder in geschlossener Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO	
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Wohnungen, min. 2 Fahrradabstellplätze, (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.
1.6	Altenwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze
1.7	Wochenend- und Ferienhäuser	
1.8	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betten, min. 2 Fahrradabstellplätze sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder

1.9	Studentenwohnheime, -appartements	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studenten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten, mindestens 2 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Arbeitnehmerwohnheime,-appartements	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze

2.	**Büros, Verwaltung, Gerichte und Praxen**	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Fahrradabstellplatz je 120 m² NF[2)] min. 1 Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Fahrradabstellplatz je 80 m² NF[2)], min. 3 Fahrradabstellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m² BGF	1 Fahrradabstellplatz je 100m² NF[2)], min. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/ Mitarbeiter	mind. 1 Fahrradabstellplatz

3.	**Verkaufsstätten, Dienstleistungen**	
3.1	Läden bis 100m² Verkaufsfläche VF	
3.2	Läden ab 100m² VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Fahrradabstellplatz je 200 m² VF[5)] und min. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	
3.5	Waschsalon	1 Fahrradabstellplatz je 10 Waschmaschinen, min. 2 Fahrradabstellplätze
3.6.	Sonnenstudio	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Fahrradabstellplatz je 60m² NF[2)]
3.8	Fahrschulen	2 Fahrradabstellplätze je Schulungsfahrzeug und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder

4.	**Versammlungsstätten, Kirchen**	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze[6)]
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze[6)]
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze[6)]

5.	**Sportstätten**	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Sporthallenfläche[8)]
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Sporthallenfläche[8)], zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätzen
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Sporthallenfläche[8)]
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Sporthallenfläche[8)]; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätzen
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Rad je 100 m² Grundstücksfläche zusätzlich 5 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Fahrradabstellplatz je 25 m² NF[2)]
5.14	Tanzschule	3 Fahrradabstellplätze je 50m² NF[2)]
5.16	Schießstand, -bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/ Bahnen
5.17	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfburgen
5.18	Reitanlage, -halle	1 Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.19	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze, mindestens 2 Fahrradabstellplätze

6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Café/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	2 Fahrradabstellplätze je 40m² BGF[4)]

6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferservice	wie 6.1 und zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m² und nur ab Überschreitung der halben BGF)	4 Fahrradabstellplätze je 50 m² BGF[4)], zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten[2)]
6.7.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Fahrradabstellplatz je 40 m² Spielhallenfläche[7)], min. 2 Fahrradabstellplätze und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Fahrradabstellplatz je 40m² BGF[4)], min. jedoch 2 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	

7.	**Kranken- /Pflegeanstalten**	
7.1	Krankenanstalten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Fahrradabstellplatz je 30 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, min. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.4	Ambulanzen	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² NF[2)] und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, min. 2 Fahrrad-abstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder

8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**	
8.1	Grundschulen	1 Fahrradabstellplatz je 7 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Fahrradabstellplatz je 6 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Schüler
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	1 Fahrradabstellplatz je 50 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Fahrradabstellplatz je 8 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7.	Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten- und dergl.	1 Fahrradabstellplatz je 10 Auszubildende und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Auszubildende

9.	**Gewerbliche Anlagen**	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe < 1000m² NF	1 Abstellplatz je 100 m² NF[2)] oder je 3 Beschäftigte[3)]
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe > 1000m² NF	1 Abstellplatz je 250 m² NF[2)]
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	1 Abstellplatz je 4 Montageständе
9.5	Tankstellen	2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder je Tankstelle
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	
9.7	Selbstbedienungs-Waschanlage	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je Anlage

10.	**Verschiedenes**	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m² Grundstücksfläche

Erläuterungen:	
1) Wohnfläche (WF):	a) nach WoFlV nur bei subventioniertem Mietwohnungsbau (Terrassen, Loggien, Balkone zu 25%) b) sonst nach DIN 277 (Terrassen zu 100%)
2) Nutzfläche (NF)	Nach DIN 277 Teil 2:2005-02; NF Nrn. 1 bis 6 (Nrn.7-9 werden nicht hinzu gerechnet)
3) NF oder 3 Beschäftigte:	In der Regel nach der NF berechnen, nur in Ausnahmefällen, (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogeschossfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1: 2005-02
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
7) Spielhallenfläche:	Grundfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude)

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Fürth zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth (Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth) vom 14. September 2015

Das Landratsamt Fürth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I, S. 3154) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl, S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth

Die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth vom 6. Dezember 1999, geändert durch Verordnung der Stadt Fürth vom 23. Juli 2003, wird wie folgt geändert:

(1) Der in § 2 Abs. 2 Satz 1 veröffentlichte Lageplan, der die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen kennzeichnet, erhält die Fassung des Lageplans gemäß Anhang (Anlage 1).

(2) Der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 öffentlich niedergelegte Lageplan im Maßstab 1:5000, der die genaue Grenzziehung der einzelnen Schutzzonen kennzeichnet, erhält die Fassung des Lageplans gemäß Anhang (Anlage 2).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2015 in Kraft.

Landratsamt Fürth, 14. September 2015
Matthias Dießl, Landrat

Satzung zur Änderung der Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) sowie zur Aufhebung der Gebührensatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 7. September 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

Art. 1

§ 4: In Absatz 2 wird der Name „Stadt Fürth“ ersetzt durch „kunst galerie fürth“ wie folgt:

„(2) Die kunst galerie fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 29. Juli 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 7. September 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de/ausschreibungen.**

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Herstellung von Fahrradschieberampen aus Stahl.

Art der Leistung: Stahlbau- und Beschichtungsarbeiten.

Ort der Ausführung: Fußgängerunterführung am Hauptbahnhof-Osttunnel und An der Post in Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 30. November 2015 bis 26. Februar 2016.
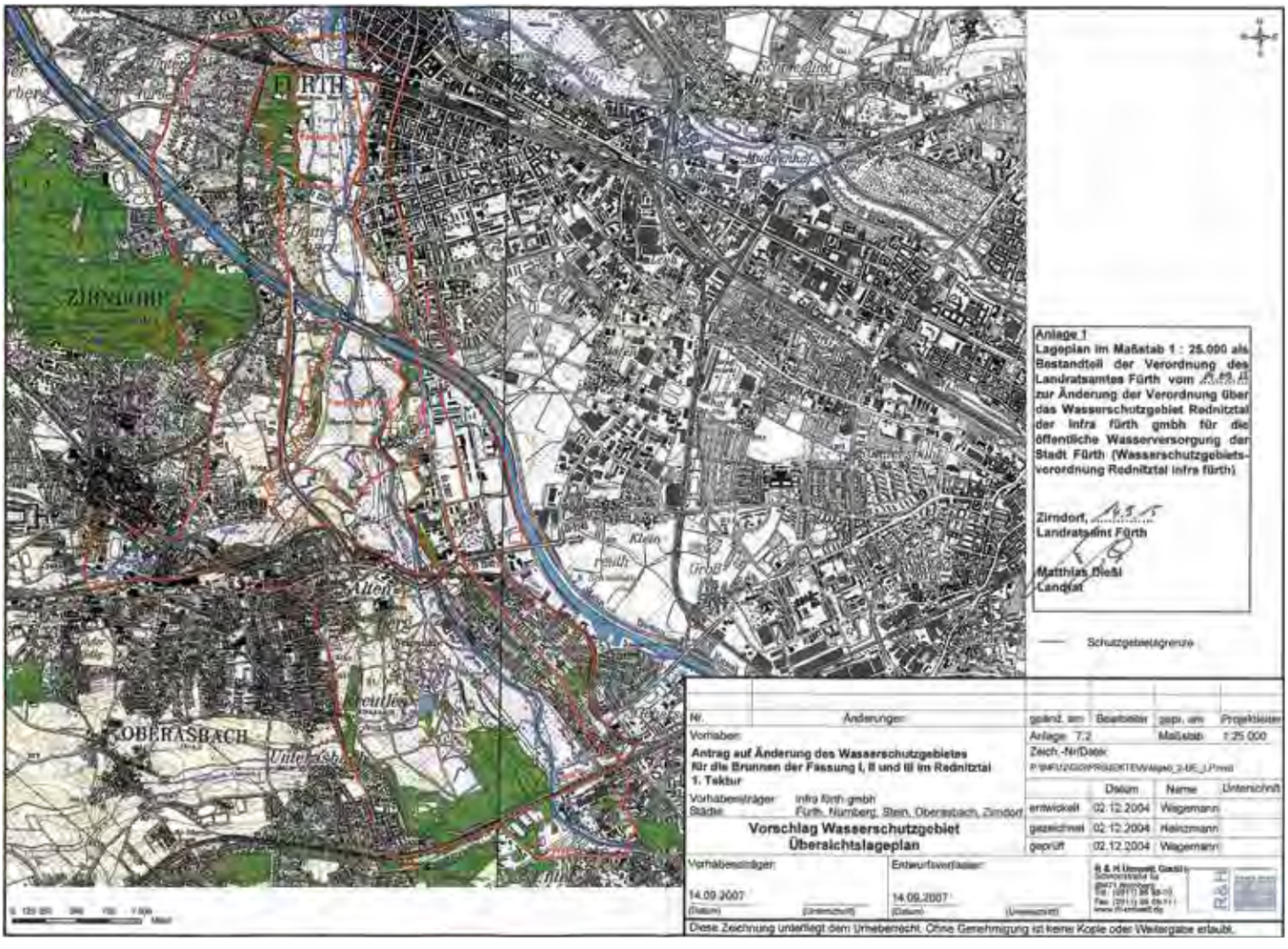
Angebotseröffnung: 17. November 2015, 11 Uhr.